

## **H a u s o r d n u n g**

### **für das Kultur- und Begegnungszentrum „Wilhelmshöhe“**

- 1. Das Kultur- und Begegnungszentrum „Wilhelmshöhe“ untersteht der Verwaltung des Kulturbüros der Stadt Menden.**
- 2. Zur Überwachung des Betriebes, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Räume und Einrichtungen sind Beauftragte der Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ bestellt.**
- 3. Die beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern und den Mitwirkenden das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.**
- 4. Sämtliche Zugänge zu den Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Räume und der Garderoben erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Abweichende Regelungen sind mit den Beauftragten des Kulturbüros der Stadt Menden abzustimmen.**
- 5. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscher und Brandmelder dürfen nicht verstellt oder verhängt und nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Insbesondere bei der Bestuhlung von Räumlichkeiten ist zwingend darauf zu achten, dass die Gänge und Notausgänge komplett frei bleiben. Besonders bezeichnete Plätze sind als sogenannte Dienstplätze für die Feuerwehr (Brandsicherheitswache) freizuhalten. Das Übergabeprotokoll bezieht auch die Einhaltung des vereinbarten bestuhlungsplanes sowie die aus brandschutztechnischen Gründen erforderliche Sitzplatzordnung mit ein.**
- 6. Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung den Wünschen der Mieter gemäß erfolgt. Die Beleuchtung der Zugänge und Vorräume muss stets angemessen sein. Die Überwachung der Heizung und Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch das Personal geregelt.**
- 7. Die brandschutztechnischen- und sonstigen Sicherheitsvorschriften sind genau zu beachten. Für Veranstaltungen wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt. Die Gestellung einer Sanitätswache ist in jedem Fall Sache des Mieters.**
- 8. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Erzeugnissen oder die Verwendung von Gas gefüllten Ballons ist untersagt.**
- 9. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.**
- 10. Alle technischen Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Kulturbüros der Stadt Menden bedient werden, es sei denn, die Ermächtigung zur Bedienung dieser technischen Anlagen ist nach vorheriger Übergabe der technischen Anlagen durch entsprechendes Fachpersonal der Stadt Menden gestattet worden.**
- 11. Dekorationen, besondere Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten des Kulturbüros der Stadt Menden angebracht werden. Nach Ende der Veranstaltung sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich zu entfernen.**
- 12. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenbereich aufhalten, die beim jeweiligen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.**
- 13. Bei Nichtbestuhlung und Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet.**

**14. Die Mitnahme von Tieren in die Räume der Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ ist nicht gestattet.**

**15. Auf den Bereichen mit Parkettfußboden dürfen keine Spültheken aufgestellt und betrieben werden. Theken zur Ausgabe von Getränken sind gestattet.**

**16. Die Zuwegungsrampen im hinteren Teil des Gebäudes sind von der Verpflichtung der Schneeräumung ausgenommen. Sie dürfen von den Aufführenden/Veranstaltenden nicht benutzt werden außer nach schriftlicher Voranmeldung aufgrund einer zu begründenden Notwendigkeit der Benutzung (z.B. Anlieferung). Eine Nutzung als Eingang wird nur in besonderen Fällen und nach gemeinsamer schriftlicher Terminabsprache gestattet.**

**Menden, 01.05.2025**